

SATZUNG

des

**Bezirksverbandes
Bonn e.V.**

im

**Bund der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften Köln e.V.**

November 1999

§ 1

Name

Bezirksverband Bonn e.V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
nachfolgend Bezirk Bonn e.V. genannt.

Gerichtsstand ist Bonn und Sitz des Vereins ist Bonn.
Geschäftsstelle ist die Adresse des jeweiligen Geschäftsführers.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zielsetzungen

- 2.1. Bekenntnis des Glaubens durch :
 - 2.1.1 Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.
Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in den Mitgliedsbruderschaften die gleichen Rechte und Pflichten.
 - 2.1.2 Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- 2.2 Ausübung und Förderung des Schießsports und Unterstützung der Schützenbruderschaften.
- 2.3 Förderung der Jugend (Versicherung bei Ausübung anderer Sportarten siehe Ausführungsbestimmungen).
- 2.4 Wahrung der kulturellen, christlichen und sozialen Aufgaben mit Unterstützung der Geistlichen.

2.5 Der Bezirk Bonn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenverordnung.

2.6 Der Bezirk Bonn e.V. verfolgt keine politischen Ziele oder Berufs - und Standesinteressen.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7 Der Bezirk Bonn e. V. verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks Bonn e.V..

2.8 Der Bezirk Bonn e.V. darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zweck des Bezirksverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Der Bezirk Bonn e.V. hat:
 - 3.1.1 ordentliche Mitglieder
 - 3.1.2 Ehrenmitglieder
 - 3.1.3 außerordentliche Mitglieder
- zu 3.1.1 Ordentliches Mitglied des Bezirks Bonn kann jede Schützenbruderschaft, - gesellschaft sowie jeder Schützenverein werden, die / der sich zur Vereinssatzung und zu den Statuten des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennt. Über den schriftlichen Antrag, dem eine Satzung

- des aufzunehmenden Mitglieds beizufügen ist, entscheidet die Delegiertenversammlung.
- zu 3.1.2 Die Delegiertenversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich zu den Grundsätzen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und um die Förderung der Ziele des Bezirks Bonn e.V. hervorragende Verdienste erworben haben.
- zu 3.1.3 Als außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) können Organisationen kooperativ aufgenommen werden, deren Ziele dem § 2 dieser Satzung entsprechen und denen die Förderung des Bezirks Bonn e.V. am Herzen liegt. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
- 4.1 durch Austritt
- 4.2 durch Ausschluß
- zu 4.1 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung - unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses - an die Geschäftsstelle zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- zu 4.2 Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Bezirks Bonn e.V., das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Der Ausschluß kann erfolgen durch:
- a) verbandsschädigendes Verhalten
 - b) verschuldeten Beitragsrückstand.

§ 5

Rechte und Pflichten

- 5.1 Rechte
- 5.1.1 Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder .
- 5.1.2 Die Rechte der Mitglieder können durch Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung eingeschränkt werden.
- 5.2 Pflichten
- Jedes Mitglied hat :
- 5.2.1 die Ziele des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften nach besten Kräften zu fördern.
- 5.2.2 übernommene Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle des Schützenwesens durchzuführen.
- 5.2.3 den Beitrag korrekt und pünktlich zu zahlen.
- 5.2.4 Von jedem Mitglied wird erwartet, daß es an schießsportlichen, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Bezirks Bonn e.V. teilnimmt. Dies gilt insbesondere:
- 5.2.4.1 Bezirkswettkämpfe
 - 5.2.4.2 Bezirksfeste
 - 5.2.4.3 Besuche der befreundeten Bruderschaften und Vereine im Bezirk Bonn e.V. zu unterstützen.

§ 6

Beitrag

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder haben an den Bezirk Bonn e.V. Beiträge bzw. Umlagen zu leisten, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden.
- 6.2 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden vom Bezirksvorstand festgesetzt.
- 6.3 Der Beitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Bezirksvorstand
- b) die Delegiertenversammlung
- c) die Brudermeisterversammlung

§ 8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Bezirksbundesmeister dem Bezirksgeschäftsführer und dem Bezirks-schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- 8.2 Zum erweiterten Vorstand gehören der 1. und 2. Stellv. Bezirksbundesmeister, der stellv. Bezirks-schatzmeister, der Bezirksschießmeister und sein Stellvertreter, der Bezirksjungschützenmeister und sein Stellvertreter, der stellv. Bezirksgeschäftsführer und Bezirkspressereferent, der Bezirkspräses und die amtierenden Bezirkskönige.
- 8.3 Der Bezirkspräses wird in der Delegiertenversamm-lung gewählt.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder - bis auf die Jungschüt-zenmeister - werden von der Delegiertenversamm-lung auf 5 Jahre - nur aus den Reihen der Schützen des Bezirks Bonn e.V.- gewählt, Wiederwahl ist zu-lässig. Die Jungschützenmeister werden vom Be-zirksjungschützenrat auf 5 Jahre gewählt und von der darauffolgenden Delegiertenversammlung bestä-tigt.
- 8.5 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- 8.5.1 (Zur Zeit gibt es noch keinen Organisationsplan. Falls einer erstellt wird, wird er an dieser Stelle ein-gefügt.)
- 8.5.2 Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehren-amtlich aus. Entstandene außergewöhnliche Ausla-gen können im Einzelfall erstattet werden.
- 8.5.3 Auf Vorschlag des Vorstands können durch Wahl einer Delegiertenversammlung Kommissionen zur vorbereitenden Erledigung von besonderen Aufga-ben (z.B. Organisation von Bundesfesten, Diözesan-festen, Änderung der Satzung) gebildet werden. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder wird durch den

Vorstand bestimmt. Ist der Zweck erfüllt, so gilt die Kommission als aufgelöst.

§ 9

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- 9.1 die Entlastung des Vorstands ,
die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Jungschützenmeister (die aus den Reihen des Jungschützenrates des Diözesanverbandes Köln gewählt werden), der
- Wahl der Kassenprüfer für ein Jahr
 - Festsetzung der Beiträge
 - Neuaufnahme von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
 - Änderung und Erlaß der Satzung – ausgenommen Änderung gemäß § 15
 - Aufnahme von Darlehen, Anleihen etc.
 - Auflösung des Bezirks Bonn
- 9.2 die Berichterstattung
- des Bundesmeisters
 - des Geschäftsführers
 - des Schießmeisters
 - des Jungschützenmeisters
 - des Schatzmeisters, der zugleich den Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr vorlegt
 - der Kassenprüfer
- 9.3 Delegiertenversammlungen müssen im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie dienen zur Be-

richterstattung und zur Beschlußfassung über wichtige die Mitglieder betreffende Angelegenheiten und Vorgänge mit finanziellen Auswirkungen.

- 9.4 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann in dringenden Fällen ohne Einhaltung des Einladungsstermins einberufen werden. Es sollen hierbei nur die nicht aufschiebbaren Angelegenheiten behandelt werden
- 9.5 Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der zur Teilnahme berechtigten Mitglieder mit 3/4 Stimmehrheit erfolgen.

§ 10

Die Brudermeisterversammlung

Zu den Brudermeisterversammlungen sind alle Brudermeister, Vorsitzenden und Präsidenten und die Stellvertreter der Mitglieder einzuladen. Brudermeisterversammlungen werden so oft einberufen, wie es der Vorstand für notwendig erachtet oder mindestens vier stimmberechtigte Brudermeister dies fordern. Sie dienen der Berichterstattung und Information der Brudermeister bzw. deren Stellvertretern.

§ 11

Einladungen

Zu allen Brudermeister - und Delegiertenversammlungen müssen mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftliche Einladungen ergehen. Zur Wahrung der Einladungsfrist ist der Poststempel maßgebend..

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

- 12.1 Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes angeschlossene Mitglied 2 Stimmen. Stimmberechtigt ist auch der gesamte Bezirksvorstand.
- 12.2 Eine Dreiviertelstimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten ist erforderlich bei:
Änderung der Satzung - ausgenommen Änderungen gemäß § 15 - , Beschluß einer Umlage auf die bezirksangehörigen Bruderschaften und bei Erlaß oder Änderung von Ausführungsbestimmungen gemäß § 15 dieser Satzung.
- 12.3 Beschlußfähig ist eine Versammlung nur dann, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- 12.4 Alle Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu wählen, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat.
- 12.5 Der Bezirksbundesmeister - im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand - kann für die Übergangszeit innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durch kommissarische Ernennung ersetzen, jedoch nicht mehr als zwei innerhalb einer Wahlperiode. Sind mehr als zwei zu ersetzen, müs-

sen für diese Ämter Neuwahlen vorgenommen werden. Die Amtszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 13

Auflösung

Satzungsgemäß aufgelöst ist der Bezirk Bonn nur dann, wenn weniger als drei ordentliche Mitglieder vorhanden sind. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Bezirksvermögen. Bei Auflösung des Bezirks Bonn oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Bezirks Bonn an eine Körperschaft des öffentl. Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports und der Jugend.

§ 14

Ausführungsbestimmungen

Zu dieser Satzung bestehen Ausführungsbestimmungen. Es können weitere erlassen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung und des Statutes des Bundes jedoch nicht widersprechen dürfen. Sie werden nach Bedarf in einer Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 15

Satzungsänderung

Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden und/ oder redaktionelle Änderungen ohne Befragen der Mitglieder vornehmen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzung, insbesondere des § 2 geändert wird. Die Beschlüsse, die die Delegiertenversammlung beschließt,

werden vom Bezirksbundesmeister und dem Geschäftsführer gegengezeichnet.

Der Bezirksbundesmeister	gez. Peter Boje
Die Bezirksgeschäftsführerin	gez. Jutta Boje.
Der Bezirksschatzmeister	gez. Günter Mähler

Diese Satzung wurde durch das Amtsgericht genehmigt unter der VR Nr. 20 AR 155/98

Freistellungsbescheid des Finanzamtes St. Augustin unter Nr. 222/5731/0891

November 1999